

Synopse

Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung (RBGVV)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: **VII B/1/4**

Aufgehoben: –

	Änderung der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung (RBGVV)
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am ...)
	I.
	GS VII B/1/4, Verordnung über den Vollzug der Raumentwicklungs- und Baugesetzgebung (Raumentwicklungs- und Baugesetzgebungsvollzugsverordnung, RBGVV) vom 7. Juni 2011 (Stand 1. Juli 2018), wird wie folgt geändert:
Art. 4 Waldabstand und Gewässerabstand ¹ Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Wald- und Gewässerabstände gemäss den Artikeln 53 Absatz 2 und 54 Absatz 3 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum Waldabstand gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 54 Absatz 3 RBG ist das Departement.	Art. 4 Waldabstand, <u>Gewässerabstand</u> und <u>GewässerabstandGewässerraum</u> ¹ Zuständig für die Genehmigung von Baulinien betreffend besonderer Wald- und Gewässerabstände gemäss den Artikeln 53 Absatz 2 und 54 Absatz 3 RBG und für die Zustimmung für Ausnahmen zum <u>Waldabstand-Wald- und Gewässerabstand</u> gemäss Artikel 60 Absatz 3 RBG sowie für die Zustimmung für Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach Artikel 54 Absatz 3 RBG ist das Departement.
Art. 9 Anzahl und Form der Unterlagen	

<p>¹ Alle Unterlagen sind grundsätzlich dreifach einzureichen, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird.</p> <p>² Die Einforderung von mehr als drei Exemplaren der Unterlagen aufgrund spezieller Vorschriften oder von Vorschriften der Gemeinden bleibt vorbehalten.</p> <p>³ Pläne, Berichte und Nachweise sind zu datieren und vom Bauherrn, Grundeigentümer sowie vom Architekten oder Ingenieur zu unterzeichnen.</p>	<p>^{1a} Baugesuche sind mit sämtlichen Unterlagen und dem Unterschriftenblatt elektronisch über die Plattform einzureichen. Das Unterschriftenblatt ist vom Bauherrn entweder handschriftlich oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur zu unterzeichnen. Ein handschriftlich unterzeichnetes Unterschriftenblatt kann eingescannt und über die Plattform hochgeladen oder der zuständigen kommunalen Baubewilligungsbehörde in Papierform eingereicht werden. Bei elektronischer Einreichung des Baugesuchs wird der Entscheid elektronisch über die Plattform zugestellt.</p> <p>¹ Alle Unterlagen sind grundsätzlich dreifach einzureichen. Alternativ kann ein Baugesuch in dreifacher Papierform eingereicht werden, wobei je ein Exemplar der Unterlagen mit dem Entscheid über die Baubewilligung dem Bauherrn zurückgegeben wird.</p>
	II.
	<i>Keine anderen Erlasse geändert.</i>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. September 2026 in Kraft.